

# Antrag der FWG-Fraktion

Aktenzeichen: 022.3; 023.1  
Sachbearbeiter/Antragsteller: FWG-Fraktion

Datum Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

12.09.2023

000062/2023 1. Ergänzung

Beratungsfolge	TOP	Termin	Abstimmung				Bemerkungen
			Ein	Ja	Nein	Ent	
Gemeindevertretung		11.05.2023					ohne Abstimmung überwiesen an H+F
Haupt- und Finanzausschuss		18.07.2023		9	0	0	Abstimmung über die geänderte Beschlussvorlage
Gemeindevertretung	5.	10.10.2023					

## Neuregelung der Gebührenordnung für Kinderbetreuungseinrichtungen Antrag der FWG-Fraktion

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, ein Gebührenmodell für die Kinderbetreuungseinrichtungen zu erarbeiten, was zunächst einen allgemeinen Höchstsatz als Basis festlegt, aber eine einkommensabhängige ~~2-stufige~~ **stufenlose** Gebührensenkung als soziale Komponente vorsieht.

Als Grundlage für die Einstufung dient das zu versteuernde Einkommen, das bereits um die Kinderfreibeträge gemindert ist und insofern auch geeignet erscheint, die explizite Gebührenermäßigung für Geschwisterkinder entbehrlich zu machen. Bis zu einem versteuernden Einkommen von \_\_\_\_\_ € (z.B. das 3,3-fache des jeweilig maßgebenden Regelsatzes nach dem ALG II/Sozialgeld) ist die Betreuung kostenfrei. Ab einem zu versteuernden Einkommen von \_\_\_\_\_ € (z.B. 125.620 = Spitzensteuersatz) wird der Höchstsatz angesetzt. Dazwischen soll der Beitrag linear ansteigen. Das Gebührenmodell ist vor Beschlussfassung anhand von Beispielkalkulationen den Eltern vorzustellen.

### Begründung:

Die Kinderbetriebsgebühren sind in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Bei der nächsten Anpassung ist ein neues Gebührenmodell sinnvoll, das eine einkommensabhängige Komponente beinhaltet, so dass die Gebühr nicht einkommensabhängig nach oben steigt, sondern gegenläufig, einkommensabhängig nach unten gemindert wird, SOFERN Eltern ihr Einkommen nachweisen. Dadurch gibt es keine sozialen Ausnahmen mehr, sondern eine freiwillige! Angabe des Einkommens

mit entsprechender Einstufung in die Gebühr. Dieses System erlaubt es, als Basisgebühr den Höchstsatz anzunehmen und dennoch in einem einfachen 3-Stufenmodell eine Einkommensstaffelung auf freiwilliger Basis einzuführen.

Die Gebühr nach diesem Modell ist einfach und einmalig einzustufen und reduziert den Verwaltungsaufwand. Die Art des Einkommensnachweises ist ebenfalls einfach zu wählen, ohne großen Aufwand auf Seiten der Elternschaft zu erzeugen.

Die Sinnhaftigkeit/Notwendigkeit der einkommensabhängigen Gebühr für die Betreuung ab der Mittagszeit (Vormittag ist bereits hessenweit kostenfrei) ist unter folgendem Vergleich leicht erkennbar:

Familie A ist auf einen Kitaplatz auch nachmittags angewiesen, weil sie das Zusatzeinkommen gerade unter den aktuellen finanziellen Belastungen benötigt.

Familie B hat ein hohes Einkommen und benötigt den Nachmittagsplatz zur persönlichen beruflichen Verwirklichung beider Elternteile. Finanziell benötigt sie eines der Einkommen aus den Nachmittagsstunden nicht wirklich. Sie beansprucht aber den Platz auf Kosten der Allgemeinheit (Kitaplätze sind stark subventioniert, nicht kostendeckend) und bläht damit die Kinderbetreuung weiter auf.

Beide Eltern zahlen bislang die gleiche Gebühr dafür...

Für die FWG-Fraktion

*gez.*  
*Matthias Geisler*  
*Fraktionsvorsitzender*

Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 18.07.2023 beraten und empfiehlt der Gemeindevertretung, den Beschlussvorschlag anzunehmen.